

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 33 (1882)
Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienstag den 26. September: 7 Uhr präcis Abfahrt per Extrazug nach Ragaz.

9¹/₂ Uhr Gabelfrühstück im „Rosengarten“.

Exkursion: Rheinkorrektion, Probeflächen der Weidenkulturen, Kolmarfirungen, Staatswaldungen, St. Niklausen, Balur, Bovel und Badtobel, Naturbrücke.

Mittagessen im Bad Pfäfers. Besichtigung der Quelle. Badtobelstraße und Verbauungen.

Denjenigen verehrlichen Theilnehmern, welche den Exkursionen noch einen dritten Tag widmen können, wird der nachstehende Waldbesuch angelegentlichst empfohlen.

Mittwoch den 27. September: 6¹/₂ Uhr Sammlung beim Dorfbad, Besuch des Guschakopfes.

8 Uhr 40 Min. Abfahrt per Bahn nach Sargans, Exkursion in die Staatswaldung „Gonzen“.

1 Uhr 30 Min. von Sargans aus Abfahrt der Züge in allen Richtungen.

St. Gallen, im Juni 1882.

Das Lokalkomitee.

Gesetze und Verordnungen.

Wallis. Der Große Rath des Kantons Wallis hat am 20. Mai 1880 einen Anhang zum Forstgesetz vom 27. Mai 1873 und am 12. Februar 1881 eine Forst-Ordnung erlassen. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

Durch den Anhang zum Forstgesetz werden die §§ 5, 6 und 8 des Gesetzes, welche die Organisation betreffen, abgeändert. Nach den neuen Bestimmungen besteht das vom Staatsrath zu ernennende Personal des Departements des Forstwesens aus einem Kantonal-Forstinspektor, aus Kreisforstinspektoren und aus Bannwarten. Der Kantonsforstinspektor und die Kreisforstinspektoren beziehen einen Gehalt aus der Staatskasse und, „eintretenden Falls“, vom Staatsrath zu bestimmende Reiseentschädigungen; die Bannwarte werden von den das Revier bildenden Gemeinden bezahlt.

Der Kanton wird in Forstkreise von wenigstens 10,000 ha Waldfläche getheilt und die Kreise in Reviere von ungefähr 2000 ha. Für jedes Revier ist ein patentirter Bannwart anzustellen, dem die Gemeinden

zur Ausübung der Forstpolizei Gehülfe begeben können. Die Genehmigung der Gehalte der Bannwarte steht dem Forstdepartement zu. Die Amtsdauer der Forstbeamten beträgt 4 Jahre.

Durch die Forstordnung wird der Kanton in fünf Forstkreise eingetheilt, die Bildung der Reviere erfolgt durch den Staatsrath. Die Inspektoren und Revierförster (nach dem Gesetz Bannwarte) dürfen ohne Erlaubniß der Behörden keine andern Amtsverrichtungen oder Anstellungen annehmen; ohne Urlaub dürfen sie ihre Dienstbezirke nicht verlassen. Die Gemeinde- und Genossenschaftsräthe stehen bezüglich ihrer Pflichten und Obliegenheiten in Forstsachen unter der Forstverwaltung.

Der Kantonsforstinspektor ist die Mittelperson zwischen dem Departement und den Kreisforstinspektoren. Er überwacht die Forstverwaltung und die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, giebt über die Benützung, Aufforstung und Bewirthschaftung der Waldungen sein Gutachten ab, macht Inspektionen, führt die nöthigen Register und erstattet alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Forstverwaltung.

Die Kreisforstinspektoren sind die Mittelpersonen zwischen dem Kantonsforstinspektor und den Revierförstern und Ortsräthen. Sie wachen in ihren Kreisen über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, kontrolliren die Bestrafung der Forstübertretungen, besichtigen alljährlich die Wälder, unterrichten, leiten und überwachen das ihnen unterstellte Forstpersonal, entwerfen die provisorischen und definitiven Wirthschaftspläne, besorgen die Anzeichnung der außerordentlichen Holzschläge und die Schlagkontrolle, beantragen Kulturen und Durchforstungen, wohnen den Holzverkäufen bei, führen die nöthigen Register und erstatten alle drei Monate ausführlich Bericht über die Forstverwaltung ihrer Kreise.

Die Revierförster sind die Mittelpersonen zwischen den Kreisforstinspektoren und den Behörden und Forstgehülfe der Gemeinden. Sie machen regelmäßige Rundgänge in allen Waldungen ihrer Reviere und zwar mindestens einen per Monat, sie überwachen die Forstgehülfe und geben ihnen Anleitung zur Ausführung ihrer Arbeiten, zeichnen alljährlich die ordentlichen Schläge aus, leiten die Durchforstungen und die Kulturen, beaufsichtigen den Weidgang, stehen den Kreisforstinspektoren bei der Aufnahme der Wirthschaftspläne bei, führen die erforderlichen Register und erstatten dem Kreisforstinspektor jedes Jahr einen summarischen Bericht über ihre Arbeiten. — Neben den von den Gemeinden zu bezahlenden Besoldungen erhalten die Revierförster für die Anordnung der Kulturen und die Anzeichnung der außerordentlichen Holzschläge ein Taggeld von

3 Fr. Sie werden vom Staatsrath für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Forstgehülfen haben nach Anleitung der Revierförster und Gemeindebehörden regelmäßige Rundgänge in den Wäldern zu machen und die ordentlichen Schläge und deren Räumung zu besorgen. Revierförster und Gehülfen werden vom Regierungsstatthalter beeidigt.

Die Gemeinderäthe überwachen die Vollziehung der Geseze und Verordnungen durch eine eigens hiefür zu ernennende Kommission, sie fassen alljährlich ein Verzeichniß des für den öffentlichen Dienst zu fallenden Holzes ab und übergeben dasselbe der Forstkommision. Letztere hat die Forstgeschäfte zu besorgen, die Dringlichkeit der Holzbegehren zu prüfen und die Verwendung des abgegebenen Holzes zu überwachen.

Die jährlichen Schläge dürfen die Nachhaltigkeit nicht übersteigen, die Uebertretung dieser Vorschrift zieht Einstellung der Holzvertheilung nach sich, bis der Vorgriff wieder eingespart ist. Die Vertheilung des Brennholzes geschieht nach dem Maßstabe vollkommener Gleichheit durch das Loos. Die ordentlichen Schläge sind unter Leitung des Revierförsters affordweise zu fällen und aufzuarbeiten. Alles zu Neubauten und Reparaturen erforderliche Bauholz ist nach vorangegangener Prüfung der Dringlichkeit der projektirten Bauten durch den Revierförster anzuzeichnen.

Das Brennholz soll — behufs Benutzung der Lohse — soviel wie möglich zur Saftzeit gefällt werden, das Fällen des Bau- und Nutzholzes dagegen soll zur Zeit der Sastruhe stattfinden. Für die Fällung und Räumung der Schläge sind Fristen festzustellen, außer diesen Fristen darf ohne Bewilligung des Kreisforstinspektors kein Holz gefällt werden.

Die Ablösung der Servituten muß nach dem kantonalen Gesez vom 12. November 1850 vor sich gehen. Wo es nothwendig ist, haben die Kreisförster auch die Nutzungen in den Privatwaldungen zu reguliren. Die Wiederaufforstung ist eine Verpflichtung, der sich keine Verwaltung entziehen darf, wo es nothwendig ist, muß der Boden vor der Bepflanzung durch Schutzbauten gesichert und befestigt werden, nasser Boden ist zu entwässern. Die Aufastung der Nadelhölzer ist untersagt, die todten Zäume sind abzuschaffen und durch Lebhäge, Mauern oder Gräben zu ersetzen. Das Herunterschaffen des Holzes durch die Züge ist möglichst zu vermeiden, Wege oder Holzriesen sind herzustellen. Zur Ausübung der Harz- und Streunutzung ist die Bewilligung der Forstverwaltung erforderlich. Der Weidgang darf nur in den durch die Forstverwaltung bezeichneten Bezirken unter Obhut eines Hirten stattfinden; wo junger Nachwuchs vorhanden ist, darf die Weide mit Ziegen und Schafen nicht ausgeübt werden. Dyne

spezielle Ermächtigung der Forstverwaltung kann keine Haushaltung mehr als zwei Ziegen in die Gemeindeheerde schicken.

Privatwaldbesitzer müssen für Schläge, deren Ertrag 80 Ster überschreitet, die Bewilligung des Staatsrathes einholen.

Mittheilungen.

Aus dem Bericht über das eidgenössische Forstwesen, die Jagd und Fischerei im Jahr 1881. Die Abänderung des Art. 25, Absatz 2 des eidg. Forstgesetzes, wonach Bundesbeiträge für neue Waldanlagen auch an Kantone verabsolgt werden können, wurde auf den 1. Mai 1881 als vollziehbar erklärt. Sämmtliche Kantone des eidgen. Forstgebietes besitzen nunmehr Vollziehungsverordnungen zum eidg. Forstgesetz. Glarus hat seine Organisation des Personellen abgeändert und die Abänderung, bestehend in der Abschaffung der Unterförsterstellen, sofort vollzogen. Der Kanton wurde eingeladen, als Ersatz für die Unterförster bis zum 1. Juni d. J. seinem Oberförster einen wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten beizugeben. Mit Besetzung der Kreisförsterstellen sind einige Kantone noch im Rückstand. Bern, Graubünden und Wallis wurden daher eingeladen, vorläufig wenigstens noch einen wissenschaftlich gebildeten Förster anzustellen. Wallis wurde zugleich ermahnt, die Besoldung seiner Forstbeamten zu erhöhen.

Auf eine Mittheilung des Präsidenten einer Versammlung kantonaler Abgeordneter zur Vereinbarung eines Konkordats für Prüfung der wissenschaftlich gebildeten Forstkandidaten und deren Freizügigkeit im Konkordatsgebiet hat das Departement erwiedert, daß der Examenreglementsentwurf den Anforderungen an die Bildung eines Forstmannes höheren Ranges ein Genüge leisten dürfte und daß für Konkordate die bundesrätliche Genehmigung vorbehalten sei*).

Ende des Berichtsjahres waren von den Kantonen, Gemeinden und öffentlichen Korporationen der ganzen Schweiz 146 wissenschaftlich gebildete Förster angestellt, davon 52 im eidg. Forstgebiet.

An einem interkantonalen Forstkurs in St. Gallen nahmen 19 Zöglinge und 2 Zuhörer Theil.

*) Diese Erwiderung ist nie in die Hände des ständigen Komites des Forstvereins gelangt.